



Federführung: Fachbereich Stadtentwicklung

Beteiligte(r):

Auskunft erteilt: Herr Denkert

Telefon: 02521 29-170

Vorlage

zu TOP

2018/0028/1

öffentlich

3. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nummer N 68 "Im Vinkendahl" **Aufstellungsbeschluss und Beschluss zur öffentlichen Auslegung**

Beratungsfolge:

Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie

14.03.2018 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ wird gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen.

Mit der Aufstellung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines den umliegenden baulichen Bestand in Art und Maß der baulichen Nutzung sinnvoll ergänzenden Einfamilienwohnhauses geschaffen werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch die vereinfachte Änderung nicht berührt. Im vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Absatz 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, einem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von Angaben nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen. § 4c BauGB („Überwachung“ der Umweltauswirkungen) wird nicht angewandt.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ umfasst vollumfänglich die Flurstücke 104, 105, 375 und 376, jeweils in der Flur 311 in der Gemarkung Beckum.

Die öffentliche Auslegung der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ wird gemäß § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 2 BauGB beschlossen. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung werden für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Sach- und Personalkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind. Mit dem Antragsteller wird ein Kostenübernahmevertrag zur Durchführung des Planverfahrens geschlossen.

Finanzierung

Es entstehen keine zusätzlichen Auswirkungen auf den städtischen Haushalt.

Begründung: Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen und Satzungen nach den §§ 34 und 35 BauGB erfolgt im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit nach den Vorschriften des BauGB.

Demografischer Wandel

Die Bevölkerungszahl der Stadt Beckum nahm in den Jahren 2003 bis 2013 kontinuierlich ab. Sie sank von 37 888 im Jahr 2003 gemeldeten Personen auf 35 909 am Stichtag 31. Dezember 2013 gemeldete Personen. In den Jahren 2014 bis 2016 stieg die Bevölkerung auf 36 729 Personen am Stichtag 31. Dezember 2016 an.

Die Entwicklung des Bevölkerungsstandes 2016 ist aufgrund methodischer Änderungen bei den Wanderungsstatistiken, technischer Weiterentwicklungen der Datenlieferungen aus dem Meldewesen sowie der Umstellung auf ein neues statistisches Aufbereitungsverfahren nur bedingt mit den Vorjahreswerten vergleichbar. Einschränkungen bei der Genauigkeit der Ergebnisse können aus der erhöhten Zuwanderung und den dadurch bedingten Problemen bei der melderechtlichen Erfassung Schutzsuchender resultieren. Die Bevölkerungszahlen zum Stichtag 30. Juni 2017 werden voraussichtlich im April 2018 und zum Stichtag 31. Dezember 2017 im August 2018 veröffentlicht (Quelle: Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen – IT.NRW; auf Basis des Zensus 2011).

Laut städtischer Fortschreibung der Melderegisterzahlen im Fachdienst Bürgerbüro betrug die Bevölkerungszahl 37 500 Personen zum Stichtag 31. Dezember 2017

Vor dem Hintergrund der Bevölkerungsentwicklung ist unter anderem die Entwicklung von Wohnbauflächen erforderlich, um die Wohnraumbedarfe abdecken zu können. Hierzu kann die Änderung von Bebauungsplänen dienen, um städtebauliche Ziele und marktgängige Gebäudetypologien in Einklang zu bringen.

Erläuterungen

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Februar 2018 wurde dem vorgelegten Beschlussvorschlag einstimmig zugestimmt. Der Beschluss wurde am 5. März 2018 von Bürgermeister Dr. Strothmann aufgrund eines Verfahrensfehlers beanstandet. Demnach ist die Angelegenheit gemäß § 54 Absatz 3 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Demografie erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Die folgenden Erläuterungen sind inhaltsgleich mit denen in der Vorlage 2018/0028 zur Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 27. Februar 2018.

Mit Schreiben vom 11. Juli 2017 stellte ein Grundstückseigentümer den Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“. Durch die Änderung einer Teilfläche des Bebauungsplanes soll auf dem Grundstück Flur 311, Flurstück 375, Gemarkung Neubeckum, die überbaubare Fläche erweitert werden, um die Möglichkeit zu schaffen, ein weiteres Einfamilienwohnhaus zu errichten.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Demografie am 12. September 2017 wurde dem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes zugestimmt (siehe Vorlage 2017/0195 – Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ – und Niederschrift über die Sitzung).

Der räumliche Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“ umfasst vollumfänglich die Flurstücke 104, 105, 375 und 376, jeweils in der Flur 311 in der Gemarkung Beckum.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden durch die südliche Grenze der Flurstücke 191 und 192 in Flur 311.
- Im Osten durch die westliche Grenze des Flurstückes 700 in Flur 312.
- Im Süden durch die nördliche Grenze der Flurstücke 106, 107 und 108, jeweils in Flur 311 (Verkehrsflächen „Vinkenberg“ und „Im Vinkendahl“).
- Im Westen durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 196 und 198 (Verkehrsfläche „Im Vinkendahl“), jeweils in Flur 311.

Der Geltungsbereich ist als Anlage dieser Vorlage beigelegt.

Inzwischen wurden der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung erarbeitet, so dass der Aufstellungsbeschluss und der Beschluss zur öffentlichen Auslegung der Planunterlagen gefasst werden kann.

Die geplante Erweiterung der überbaubaren Grundstücksflächen berührt die Grundzüge der Planung nicht, sodass die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden kann.

In der Sitzung wird das durch den Antragsteller beauftragte Planungsbüro den Planentwurf und die Begründung erläutern.

Anlage(n):

Geltungsbereich der 3. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nummer N 68 „Im Vinkendahl“